Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 1 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

#### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	GRI-N 19 A
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	ETA BETA
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	5C
Radausführungskennz.:	5C
Radgröße:	8½Jx19EH2+
Rad-Einpresstiefe:	33,1 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	67,10 mm
Zentrierart	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø67.1 - Ø60.1
geprüfte Radlast: *)	860 kg
Reifenabrollumfang:	2193 mm

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile		Anzugs- moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	DW469	110 Nm	
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	DW469	120 Nm	
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	DW4160	140 Nm	
BF4		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	DW4160	160 Nm	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 2 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XPA1G(EU,M)	e6*2007/	46*0454*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
192 bis 206	Toyota Yaris GR	225/35R19 235/30R19	A02) bis A10) BF1)
		A01) G01) 245/30R19	
		A01) G01) K01) K04)	

engrößen Auflagen und Hinweise ten, ggf. Auflagen
A02) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en)	•	
HL10(A)	e6*2007/46*0035*			
HS19(A)	e6*2001/	116*0106*		
L10(A)	e6*2007/	46*0034*		
S19(A)	e6*2001/	116*0103*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise
133 bis 215	Lexus GS200T, GS250, GS300, GS300H, GS450H	225/40R19 A01) K87) N235) 235/35R19 T91) 245/35R19		A02) bis A10) A11) BF2) E65) E66)
		A01) K01) K04) zulässige Reifengro	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/40R19  K87) N235)	255/35R19 K04)	A01) bis A10) A11) BF2) E65) E66) V00)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 3 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en): HS19(A) S19(A)	ABE / EG-Genehmigung(en):  e6*2001/116*0106*  e6*2001/116*0103*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng		Auflagen und Hinweise	
183 bis 255	Lexus GS300, GS430, GS460, GS450H	225/40R19 A01) G01) N235)		A02) bis A10) A11) BF1) E64)	
		235/35R19 N245) T91)			
		245/35R19 A01) K03) K04) k	(70)		
		255/35R19 A01) K03) K04) k	(70) K71)		
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		225/40R19 N235)	255/35R19 K04) K70) K71)	A01) bis A10) A11) BF1) E64) V00)	
		245/35R19 K03)	255/35R19 K04) K70) K71)	A01) bis A10) A11) BF1) E64) V00)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
AZ1	e6*2007/46*0111*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114 bis 175	Lexus NX200t, NX300, NX300h	235/45R19 G4C) 245/45R19	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
UXC1(EU, M)	e11*2007/46*1532*		
UXC1(EU,M)	e6*2007/	46*0335*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
341 bis 351	Lexus RCF	235/40R19	A02) bis A10) BF1)
		245/35R19	
		255/35R19	
		A01) K01)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 4 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AL1(A)	e6*2001/116*0117*				
HAL1(A)	e6*2001/	/116*0118*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
183 bis 204	Lexus RX350, RX450H	235/50R19		A02) bis A10) BF1)	
		235/55R19			
		245/50R19			
		275/45R19			
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/50R19	275/45R19	A02) bis A10) BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
AL3(M)	e6*2018/858*00209*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
136 bis 140	Lexus RX350H, RX450H+	235/60R19 245/55R19 A01) K04) 255/55R19 A01) K01)	A02) bis A10) BF3)	

ABE / EG-Genehmigung(en):		
л) e6*2007/46*0263*		
e13*2007	7/46*2005*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
	vorne und hinten, ggf. Auflagen	
Lexus UX	225/40R19	A01) bis A10) A11) BF1) K03)
	e6*2007/ e13*2007 Handelsbezeichnungen	e6*2007/46*0263* e13*2007/46*2005* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
E15J(A)	e11*2001	/116*0299*		
E15UT(A)	e11*2001	/116*0305*		
E15UT(A)MS1	e11*2007	<sup>7</sup> /46*0167*		
E15UTN(A)	e11*2007	e11*2007/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007	<b>'</b> /46*0018*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)		A01) bis A10) BF1) E58) G7F) K01) K04) K78) T85)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 5 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K04) K50) K63) K64) K65) K66)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K04) K50) K63) K64) K65) K66)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
T27	e11*200°	1/116*0331*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 130	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	225/40R19 GCS) K03) 235/35R19 K01) K04) 235/40R19 G0Z) K01) K04) K13) K22) K81) 245/35R19 K01) K04) 255/30R19 G5V) K01) K04) 255/35R19 GCS) K01) K04) K81)	A01) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO Nr. : RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: 7a Seite: 6 / 16

**DIEWE Wheels GmbH** Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
EAM1(M)	e6*2018/858*00144*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59 bis 118	Toyota BZ4X (2WD, 4WD)	235/55R19 A93) 245/50R19 A93a) 255/50R19 K02) 275/45R19 K02)	A01) bis A10) BF4) K01)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XV7(EU,M)	e6*2007/	46*0322*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
131	Toyota Camry	225/40R19	A01) bis A10)
		K04) N235)	A11) BF1)
		225/40R19 M+S K04)	
		235/40R19 K01) K02)	
		245/35R19 K01) K02)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AX2T(M)	e6*2018/858*00294*		
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	3/858*00573*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota C-HR (Frontantrieb)	225/45R19 235/45R19	A02) bis A10) A11) BF2)
		245/40R19 HL 245/40R19	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: 7a Seite: 7 / 16

**DIEWE Wheels GmbH** Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):		
ZE1HE(EU,M)	e6*2007/4	46*0318*		
ZE1HE(EU,M)-1	ΓMG e13*2007	l3*2007/46*2012*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
		225/35R19	A01) bis A10)	
	(Schrägheck, Kombi)	G2P)	A11) BF1) K01)	
		·		
		235/30R19		
		245/30R19		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/858*00186*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	225/45R19 A93)	A02) bis A10) A11) BF2)
		235/40R19 A01) A93) K03)	
		235/45R19 A01) G99) K03)	
		245/40R19 A01) A93a) K01)	
		255/40R19 A01) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XW3(A)	e11*2001/116*0264*				
XW3(A)	e6*2007	e6*2007/46*0347*			
XW3(A)-TMG	e13*2007/46*1956*				
XW4(A)	e11*200°	7/46*0157*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
<u>(</u> kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
73	Toyota Prius Plus	225/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) K16) K25) K88)		
		245/30R19			
		K01) K04) K26)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO Nr. : RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: 7a Seite: 8 / 16

**DIEWE Wheels GmbH** Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 (ohne Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/45R19 235/50R19 K04) 245/45R19 K04) 255/45R19 K04)	A01) bis A10) BF1) E62) K01)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
XA3(A)	e6*2001	/116*0105*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/45R19 235/50R19 245/45R19 255/45R19	A02) bis A10) BF1) E62)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XA3(A)	e6*2001/116*0105*				
XA4 (EU, M)	e6*2007/46*0166*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
91 bis 114	Toyota RAV4 (nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs- Nr.: e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00)	235/50R19 A01) G2H) K01) 245/45R19 255/45R19 A01) K01)	A02) bis A10) BF2) E63)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 9 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XA5(EU,M)	e6*2007/46*0289*				
XA5(EU,M)-TMG e13*2007/46*1991*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
129 bis 131	Toyota RAV4	235/55R19 A01) GCE) K01) K02) 245/45R19 A93) GL2) 245/50R19 A01) K01) K02) 255/45R19 A01) K01) K02) 265/45R19 A01) K01) K02)	A02) bis A10) A11) BF1)		

ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):				
e6*2007/46*0429*					
XA5P(EU,M)-TGRE e13*2007/46*2356*					
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
Toyota RAV4	235/55R19 A93a) GCE) 245/50R19 K04) 255/45R19 A93a) 265/45R19 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) K01)			
	e6*2007/ GRE e13*2007 Handelsbezeichnungen	e6*2007/46*0429*  GRE e13*2007/46*2356*  Handelsbezeichnungen  zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  Toyota RAV4  235/55R19 A93a) GCE)  245/50R19 K04)  255/45R19 A93a)  265/45R19 K04)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 10 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AR2	e11*2001/116*0350*				
AR2N	e11*2007/46*0117*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 130	Toyota Verso	225/40R19 A01) K16) K23) K83) 235/35R19 T91)	A02) bis A10) BF1)		
		245/35R19 A01) K01) K16) K23)			
		255/30R19 A01) K01) K04) T91)			

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 11 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: DW469 Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: DW469 Anzugsmoment: 120 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm

Zubehörkit: DW4160 Anzugsmoment: 140 Nm

BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm

Zubehörkit: DW4160 Anzugsmoment: 160 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 12 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0105\*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0105\*09 bzw. e6\*2007/46\*0166\*00
- E64) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0103\*05 beim Typ S19(a) bzw. bis EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0106\*07 beim Typ HS19(a)
- E65) Beim Typ S19(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0103\*06
- E66) Beim Typ HS19(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0106\*08
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2H) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/60R18, 225/65R17, 235/55R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4C) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 13 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- G99) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/60R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCS) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GL2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R19, 225/60R18, 225/65R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 14 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K50) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von ca. 200 mm oberhalb Schweller bis zum hinteren Stoßfänger umzulegen.
- K63) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante auf eine Restbreite von 10 mm, von Oberkante bis 150 mm nach unten zu kürzen.
- K64) An Achse 2 sind die Radhäuser im Übergangsbereich Stoßfänger zum Radhaus aufzuweiten.
- K65) An Achse 1 ist im Schwellerbereich der ins Radhaus ragende Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von 100 mm von innen nach außen und 150 mm von unten nach oben auszuschneiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann durch Kreisfahrten überprüft werden.
- K66) An Achse 1 ist die Ausbuchtung des Kunststoff-Innenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante nach innen warm einzuformen oder auszuschneiden.
- K70) An Achse 2 sind für eine ausreichende Freigängigkeit folgende Maßnahmen erforderlich:
  - das Gummikederband an den Radhauskante ist zu entfernen.
  - die Radhausausschnittkante ist im Bereich von 150 mm oberhalb Schweller bis zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen (Restbreite 8..10 mm).
- K71) An Achse 2 sind für eine ausreichende Freigängigkeit folgende weitere Maßnahmen erforderlich:
  - · die umgelegte Radhauskante ist ab oberhalb Radmitte nach hinten aufzuweiten,
  - die Blechlasche im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ist nach oben zu biegen,
  - die ins Radhaus ragende Kante des hinteren Stoßfängers ab Oberkante auf einer Länge von 100 mm auf eine Restbreite von 5 mm zu kürzen,
  - die Stehbolzen der Innenradradhausverkleidung (oberhalb Radmitte und der hintere) sind bis zum Mutterkopf zu kürzen.
- K78) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen notwendig:
  - die Radhausausschnittkanten ist von Stoßfängeroberkante bis 180 mm vor dem Schweller komplett umzulegen.
  - die ins Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers ist der umgelegten Radhausausschnittkanten anzupassen,
  - die Filzinnenverkleidung ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen, oder eng an das Innere Radhaus anzulegen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 15 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- K81) An Achse 2 ist die Ausbuchtung des Filzinnenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden und die dahinter liegende Kunststoff- und Blechlasche entsprechend zu kürzen.
- K83) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.
  - die Radhausausschnittkante ist im Bereich von 45-Grad vor und hinter der umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Kante zu klemmen und zusätzlich im Bereich hinter der Radmitte warm einzuformen,
  - der dort befindliche Kunststoffniet ist zu entfernen.
- K87) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Radhausausschnittkante inklusive Befestigungslaschen ist im Bereich 30° vor und hinter Radmitte komplett umzulegen,
  - · die Kunststoffnieten an den Befestigungslaschen sind zu entfernen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen.
  - die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 16 / 16

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Die Anlage 7a mit den Seiten 1-16 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GRI-N 19 A des Auftraggebers DIEWE Wheels GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

#### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



